



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.11.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:34 Uhr
Ort: Kulturscheune Leerstetten

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald

Dorner, Michael

Engelhardt, Mario

Freytag, Jutta

Hönig, Markus

Krebs, Jobst-Bernd

Oberfichtner, Harald

Anwesend ab 19:13 Uhr

Rödl, Harald

Scharpff, Wolfgang

Schulze, Bernd, Dr.

Schwarzmeier, Christina

Seidler, Richard

Städler, Anja

Weidner, Peter

Weithmann, Reinhold, Dr.

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Lösch, Peter

Städler, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Garcia Gräf, Alfred

Hutflesz, Wolfgang

Kremer, Jürgen

Preutenborbeck, Thomas

Wystrach, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.10.2019 | |
| 2 | Neufestsetzung der Abwassergebühren | 2019/0704 |
| 3 | Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Gründung einer Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) GmbH | 2019/0709 |
| 4 | Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausrufung des "Klimanotstandes" in Schwanstetten | 2019/0722 |
| 5 | Antrag der SPD-Fraktion auf Beschluss einer Resolution "Klimaschutz ja - Klimanotstand nein" | 2019/0723 |
| 6 | Bestellung von Herrn Dominic Nowak zum weiteren Standesbeamten | 2019/0720 |
| 7 | Bestellung des Gemeindevahleleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2020 | 2019/0721 |
| 8 | Annahme von Spenden | 2019/0725 |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen der Ratsmitglieder | |

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.10.2019

Beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 2 Neufestsetzung der Abwassergebühren

Zum 1. Januar 2020 beginnt im Bereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein neuer Gebühren- und Kalkulationszeitraum.

In diesem Zusammenhang ist eine Gebührenkalkulation erforderlich, welche durch das Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung durchgeführt wurde.

Der Kalkulationszeitraum beträgt immer drei Jahre und endet aktuell am 31.12.2019. Die Gebühren betragen derzeit:

Schmutzwassergebühr:	1,44 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,15 Euro/m ²

In diesem Zeitraum wurde ein Überschuss in Höhe von 315.000 Euro erwirtschaftet, der bei der neuen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Der Überschuss ist hauptsächlich begründet durch:

- Erhöhung der Einleitungswerte (Frischwasserverbrauch)
- Ansatz der Betriebskostenumlage des Zweckverbandes bei jeweils 380.000 Euro, tatsächliche Umlagekosten bei durchschnittlich 266.000 Euro
- Ansatz für Unterhalt im Leitungsnetz, jeweils 45.000 Euro, Ausgaben im Durchschnitt 31.000 Euro

Der Überschuss muss zwingend in den neuen Kalkulationszeitraum eingebracht werden.

Im neuen Kalkulationszeitraum wird sich auch das Verhältnis Schmutzwasser – Niederschlagswasser merklich ändern. Galt bisher der Aufteilungsmaßstab 86:14, wird dieser ab 2020 nunmehr 72: 8 betragen. Begründet ist dies durch den erhöhten Aufwand bei der Entsorgung des Niederschlagswassers (Trennsysteme). Diese Veränderung hat auf jeden Fall zur Folge, dass die Niederschlagswassergebühr steigen wird.

Im Gegenzug wird es auf jeden Fall zu einer Senkung der Schmutzwassergebühr kommen.

Neben der Sonderrücklage aus Gebührenschwankungen, welche grundsätzlich im Folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen ist, bietet der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Rücklagenbildung:

- 1.) Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlageteile (seit 01.01.2000)
- 2.) Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (seit 01.08.2013)

In der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Art. 8 Abs. 3 KAG sind diese Sonderrücklagen

einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Somit können diese Sonderrücklagen sowohl für Investitionen als auch für Unterhaltsmaßnahmen herangezogen werden. Auch zeitlich gesehen ist die Zuführung der Sonderrücklagen an die Einrichtung nicht an Kalkulationszeiträume oder sonstige Fristen gebunden.

Bei einer Gebührenkalkulation ohne Rücklagenbildung würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 0,83 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,18 Euro/m². Bei dieser Variante muss damit gerechnet werden, dass es nach 3 Jahren wieder zu einer massiven Steigerung der Gebühren kommen wird.

Bei einer Gebührenkalkulation mit maximaler Rücklagenbildung (163.000 Euro/Jahr) würden sich für den nächsten Kalkulationszeitraum Gebühren für Schmutzwasser 1,16 Euro/m³ und Niederschlagswasser 0,27 Euro/m² ergeben.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten jedoch die neuen Gebühren so gestaltet werden, als ob kein Überschuss vorhanden ist. Die Gebühren würden sich in diesem Fall für Schmutzwasser auf 1,06 Euro/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,25 Euro/m² belaufen. Die Rücklagenbildung beträgt dann pro Jahr 113.600 Euro.

Beim überwiegenden Teil der Gebührenpflichtigen wird sich das Gesamtgebührenaufkommen pro Jahr verringern. Effektiv merken dies die Gebührenpflichtigen erst mit der Gebührenabrechnung für 2020 im Februar 2021.

MGR 11/2019

In der MGR-Sitzung vom 29.10.2019 wurde der TOP 2 „Neufestsetzung Abwassergebühren“ mehrheitlich vertagt mit dem Auftrag an die Verwaltung, einen anderen Aufteilungsschlüssel für das Schmutz- und Niederschlagswasser zu finden.

Hierauf wurde Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Arno Müller, vom Satzungsbüro Schulte | Röder aufgenommen.

Die Berechnung des Aufteilungsschlüssels ist durch Gesetz, Rechtsprechung und herrschender Meinung festgelegt und lässt bei einer sachlich korrekten Betrachtung keinen bzw. nur einen kleinen Spielraum. Der in der ersten Vorlage beschriebene Aufteilungsschlüssel ist somit kein frei gewählter Schlüssel, sondern ein Gesamtmischsatz, der sich aus dem Betriebskostensatz und dem kalkulatorischen Kostensatz zusammensetzt.

Bis heute wurde die Betriebskostenumlage an den Zweckverband zu 100 % dem Schmutzwasser zugerechnet. Die herrschende Meinung hat sich jedoch geändert. Da auch Niederschlagswasser in die Kläranlage eingeleitet wird, ist es nicht richtig, diese zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuordnen. Vielmehr wird vorgeschlagen, unter anderem auch von Frau Dr. Thimet von Bay. Gemeindegtag, einen Schlüssel von 90:10 zu wählen. Von der Verwaltung wird weiterhin die Kalkulation wie bereits vorgeschlagen favorisiert.

Bei einer Änderung des Aufteilungsschlüssels für die Betriebskostenumlage an den Zweckverband auf 100:0 würde sich der Gesamtmischsatz auf 79:21 ändern. Die Gebühren würden sich in diesem Fall für Schmutzwasser auf 1,16 Euro/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,19 Euro/m² belaufen. Die Rücklagenbildung beträgt pro Jahr 113.600 Euro.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese geänderten Gebühren nur eine Verschiebung darstellen, das Gesamtgebührenaufkommen bleibt immer gleich. Anhand der beiliegenden Aufstellung ist abzulesen, wie sich die Gebühren bei unterschiedlichen Grundstücken verhalten, u. a. ist in der Liste das Grundstück mit der größten Fläche bei der Niederschlagswassergebühr und das

Grundstück mit dem höchsten Verbrauch bei der Schmutzwassergebühr enthalten. Bereits bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde deutlich herausgestellt, dass dies zwar zu einer Verschiebung bei den Gebühren führt, aber letztendlich eine bessere Gebührengerechtigkeit zur Folge hat. Jeder Gebührenzahler hat es selbst in der Hand, seine Gebühren durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Variante mit 1,06 €/m³ bei der Schmutzwassergebühr und 0,25 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr zu bleiben.

Bgm. Pfann begrüßt Herrn Arno Müller von der Kommunalberatung Dr. Schule, Röder und bittet ihn um seine Ausführungen.

Herr Müller erklärt anhand einer Präsentation die geltenden Vorschriften zur Gebührenkalkulation und deren Aufbau.

Eine Rücklagenbildung von 113.600 EUR ergibt Gebührensätze für Schmutzwasser von 1,16 EUR/m³ und 0,19 EUR/m² für Niederschlagswasser.

Bei einer Rücklagenbildung von 80.000 EUR liegen die Gebühren bei 0,99 EUR/m³ und 0,23 EUR/m² und bei einer Rücklagenbildung von 50.400 EUR bei 0,93 EUR/m³ und 0,21 EUR/m².

Eine „reale“ Berechnung ohne Überschuss ergibt 1,06 EUR/m³ für das Schmutzwasser und 0,23 EUR/m² für das Niederschlagswasser. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gebühren nach drei Jahren wieder stark ansteigen werden.

MGR Bengsch hält das Verhältnis bzgl. des Niederschlagswassers für ungeschlüssig und möchte wissen, welche Möglichkeiten noch bestehen.

Herr Müller erklärt, dass die Gesetzgebung den Schlüssel von 90:10 vorgibt. In einigen Bundesländern gibt es noch die Variante 90:7 und 3 Teile für die Straßenentwässerung. Das macht in der Berechnung nur zwei bis drei Cent aus.

MGR Bengsch gefällt es nicht, dass einerseits die Gebühr runter geht, aber die BürgerInnen mit großen versiegelten Flächen dennoch eine starke Erhöhung haben.

Herr Müller verweist auf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Für eine Gebührengerechtigkeit wurden zwei Kostenmassen gesplittet. Das gilt nun auch für den Umkehrschluss und für die Rücklagenbildung. Wenn der MGR die Variante ohne Rücklagenbildung beschließen möchte, muss klar sein, dass man in drei Jahren wesentliche höhere Gebührensätze beschließen muss.

MGR Scharpf erklärt, dass seine Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung folgen wird. Zusätzlich möchten sie aber noch einen Anreiz für die BürgerInnen schaffen, versiegelte Flächen zu entsiegeln und bei Neubebauungen entsprechend vorzuplanen.

Als Beispiel gibt er den Netto-Markt in Schwand an, der eine eigene Versickerungsanlage für seinen Parkplatz hat. Auch die Landwirte und Gewerbetreibenden sollen die Möglichkeit bekommen. Er stellt einen Antrag zu FERS: Entsiegelung von Flächen.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Gemeinde für freiwillige Förderungen bereits hohe Ausgaben hat. Für die verschiedenen Förderbereiche (Vereine, FERS...) liegt der freiwillige Zuschuss bei jährlich rund 170.000 EUR. Hinz kommen noch die Zuschüsse für das ÖPNV-Förderprogramm „Steig um“ in im Moment nicht absehbarer Höhe.

Auch wenn das ökologisch gut ist, müssen alle freiwilligen Leistungen nachhaltig finanzierbar sein.

Herr Müller erklärt, dass sich aktuell der Niederschlag verdoppelt hat. Durch die Aufteilung von 90:10 steigt der Niederschlagswasseranteil auf 28%. Die Kläranlage ist ein großer Kostenfaktor der sich mit 250.000 EUR als großer Posten entsprechend auswirkt.

MGR Bengsch schlägt eine Rücklagenbildung von 50.000 EUR pro Jahr vor. Nach seiner Einschätzung müssten die aufgebauten Rücklagen ausreichend sein, um nicht vorhersehbare Kostensteigerungen zu kompensieren.

Herr Müller erklärt, dass man dann in drei Jahren ca. 150.000 EUR Rücklagen bilden kann. Die Gebührensätze lägen dann bei einer Rücklagenbildung von insgesamt 50.375,68 EUR p.a. wie folgt:

- Sonderrücklage Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen
11.242,22 EUR
- Sonderrücklage aus Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte
39.133,46 EUR

Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von:

Schmutzwasser:	0,93 EUR/m ³
Niederschlagswasser:	0,21 EUR/m ²

MGR Bengsch erklärt, dass man dann eine Beitragsstabilität von sechs Jahren hätte.

Herr Müller bejaht, sofern die Zahlen sich nicht verändern.

MGR Seidler schließt sich dem Vorschlag von MGR Bengsch an. Das ist eine gute und stabile Alternative. Den Antrag der Fraktion B90/G sieht er eher kritisch.

MGR Weidner spricht sich ebenfalls für den Vorschlag von MGR Bengsch aus.

Bgm. Pfann schlägt vor, dass man zunächst über den ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung als weitest gehenden Vorschlag abstimmen wird und danach ggf. über die Variante mit 50.000 EUR Rücklagenbildung.

Das Gremium stimmt zu.

Bgm. Pfann bedankt sich bei Herrn Müller für seinen Vortrag und Erklärungen.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form mit der Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 90 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen“ und 68 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte“.

Abgelehnt Ja 6 Nein 10

Gegenstimmen: MGRin Freytag, MGR Bengsch, Weidner, Dorner, Oberfichtner, Dr. Weithmann, Dr. Schulze, Seidler, Hönig, Bgm. Pfann

2. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form mit der Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 90 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen“ und 26 % des Gesamtpotentials der Sonderrücklage „Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte“.

Beschlossen Ja 12 Nein 4

Gegenstimmen: MGRin Städler, MGR Scharpff, Rödl, Engelhardt

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Marktgemeinderat Schwanstetten, stellt nachfolgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Schwanstetten, beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung des Marktes Schwanstetten, mit der Gründung einer kommunalen Wohnungs(bau)- und Immobilien(verwaltungs) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Auf den Antrag vom 22.06.2019 wird Bezug genommen. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Gründung einer GmbH hängt von einer Vielzahl von rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und auch kommunalpolitischen Fragestellungen ab. Diese reichen vom Vorliegen der kommunalrechtlichen Voraussetzungen über die Fragen nach der erforderlichen Selbständigkeit des Unternehmens und seiner Organe bzw. der Notwendigkeit gemeindlicher Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen, den Möglichkeiten der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, den Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung, den Kooperations- und Beteiligungsmöglichkeiten, den Gründungs- und Betriebskosten bis hin zu steuer-, vergabe- und personalrechtlichen Aspekten.

Im Einzelnen:

Kommunalrechtliche Voraussetzungen:

Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind die Vorschriften der Art. 86, 87 und 92 ff GO zu beachten. Bei einem Beschluss zur Gründung einer GmbH ist eine eingehende Prüfung durch ein Wirtschaftsberatungsunternehmen erforderlich.

Handlungsspielraum versus gemeindliche Einflussnahme:

Die handelnden Personen einer GmbH sind der Geschäftsführer und die Generalversammlung, ein Aufsichtsrat ist erst ab einer Größe von 500 Mitarbeitern obligatorisch, darunter wäre er fakultativ. Laut Gemeindeordnung kann weder der Erste Bürgermeister noch ein Mitglied des Gemeinderates die Geschäftsführung übernehmen (Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und Art. 31 Abs. 3 Nr. 3 GO).

Kommunale Mandatsträger, die gleichzeitig in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat vertreten sind, befinden sich in einem Zwiespalt zwischen der Gemeinwohlverpflichtung der Kommune und den Interessen der GmbH. Sie sind der Verschwiegenheit verpflichtet, was den Informationsfluss zwischen dem Unternehmen und der Kommune, vor allem dem Gemeinderat erschwert. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber jedem Dritten, z. B. auch in der eigenen Fraktion. Dadurch wird es schwierig, politische Steuerungsfunktionen in einer kommunalen GmbH wahrzunehmen.

Haftungsbeschränkung:

Die GmbH haftet grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Sollten bei der finanziellen Grundausstattung der GmbH Darlehen erforderlich sein, würden grundsätzlich die Sicherheiten hierfür fehlen. Die Kommune könnte Bürgschaften hierfür übernehmen, was einer kreditähnlichen Verpflichtung gleichkommt und rechtsaufsichtlich als solche behandelt wird. Bei höheren Bürgschaften wäre zu prüfen, ob die Gründung einer GmbH zulässig ist, da Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 GO folgendes Regelt: „(1) Gemeindliche Unternehmen in Privatrechtsform und gemeindliche Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform sind nur zulässig, wenn ... 3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung befreien.“

Des Weiteren sollten bereits im Vorfeld Überlegungen angestellt werden, wie sich der Markt Schwanstetten bei einer Insolvenz der GmbH verhält. Werden die Verbindlichkeiten beglichen, oder wird die Insolvenz hingenommen?

Gründungs- und Betriebskosten:

Da es sich bei einer GmbH um ein eigenes Rechtskonstrukt handelt, sind Gründungs- und Betriebskosten selbst zu erwirtschaften. Bei der Gründung fallen grundsätzlich die Kosten der notariellen Beurkundung und des Handelsregistereintrags an. Je nach Ausgestaltung der GmbH sind laufende Betriebskosten einzuplanen, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für Gesellschaftsversammlung und evtl. Aufsichtsrat, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie den laufenden Geschäftsbedarf.

Vergaberecht:

Die GmbH selbst ist bei der Vergabe von Aufträgen nur oberhalb der EU-Schwellenwerte an das Vergaberecht gebunden. Das Bay. Innenministerium hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach Art. 18 Abs. 5 des Mittelstandsförderungsgesetzes Gemeinden auch Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie – sei es durch mehrheitliche Beteiligung oder anderer Weise - direkt oder indirekt Einfluss nehmen können, ihre Gesellschaftsrechte so ausüben sollen, dass bei der Auftragsvergabe die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet werden. Bei Projekten mit staatlicher Förderung ist zu prüfen, ob diese Projekte nicht unmittelbar durch die Gemeinde durchzuführen sind. Für eine staatliche Förderung ist immer die Einhaltung des Vergaberechts erforderlich. Vergibt die Gemeinde Aufträge an die GmbH, würden diese unter das Vergaberecht fallen. Fraglich ist, ob eine freihändige Vergabe wirklich Vorteile bringt, es fehlt immer an dem unmittelbaren Vergleich.

Personal:

Wie bereits oben beschrieben, ist bei einer GmbH mindestens ein Geschäftsführer erforderlich. Sollte eine GmbH mit dem im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen genannten Umfang gegründet werden, hätte dies erheblichen Einfluss auf die Personalanforderungen der GmbH und der bestehenden Personalstruktur der Gemeindeverwaltung. Es wären betroffen, Teile der Kämmerei (Grunderwerb, Mieten und Pachten), Teile des Kulturamtes (Vergabe der Liegenschaften an Dritte), Bauamt (Planung), Liegenschaftsamt (Betreuung und Unterhalt der Liegenschaften), Hausmeister usw. Die Mitarbeiter könnten nicht gegen ihren Willen in die GmbH transferiert werden, sie würden durch einen Wechsel u. a. ihren Status des öffentlichen Dienstes verlieren, da die GmbH keine Dienstherreneigenschaften besitzt, diese kann auch nicht in eine GmbH übertragen werden. Eine Personalgestellung wäre grundsätzlich möglich, jedoch sind Personalgestellungen Umsatzsteuerpflichtig mit aktuell 19 %.

Kooperationsmöglichkeit:

Besteht der Wunsch, dass die Gemeinde nicht alleiniger Gesellschafter bleibt, so ist bei der Wahl von Kooperationspartnern ein Vergabeverfahren durchzuführen. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Gesellschaftseinlage nicht nach der Anzahl der Gesellschafter.

Steuerrecht:

Die GmbH unterliegt im vollen Umfang der Körperschafts- / Kapitalertrags- und Gewerbesteuer. Freibeträge wie bei der Kommune gibt es bei der GmbH nicht. Werden Grundstücke von der Gemeinde an die GmbH übertragen, fällt unabhängig vom Kaufpreis die Grunderwerbsteuer an, diese wird immer nach dem Verkehrswert berechnet, sollte der tatsächliche Kaufpreis unter diesem liegen. Die GmbH unterliegt mit allen ihren Umsätzen uneingeschränkt der Umsatzsteuer. Die besondere Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2b UStG kommt nicht zur Anwendung, auch wenn die Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Gemeinde gehalten werden. Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Umsatzsteuer direkt weiterbelastet wird. Keine Umsatzsteuer und somit auch kein Vorsteuerabzug z. B. bei Privatwohnungen, Mietwohnungen, im Bereich der Kinderbetreuung, im Feuerwehrwesen usw. Aktuell werden alle Möglichkeiten des Vorsteuerabzuges in Anspruch genommen: Gemeindehalle und Bürger

Stub'n, Heizzentrale anteilig, Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gerätehauses der FF Schwand. Mehr Vorsteuerabzug ist aktuell auch mit einem Kommunalbetrieb oder GmbH nicht möglich.

Wirtschaftlichkeit:

Die GmbH muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Diese Voraussetzungen dienen dem Schutz der Gemeinde vor wirtschaftlichen Risiken und sind eine Ausprägung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Sie sollen ausschließen, dass die Gemeinden Unternehmen errichten, die aufgrund der Größe und der örtlichen Struktur unwirtschaftlich wären und die personellen, sachlichen und finanziellen Kräfte der Gemeinde überfordern. Im Vorfeld der unternehmerischen Betätigung ist daher eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unerlässlich. Das unternehmerische Engagement darf jedenfalls nicht zu Lasten der Erfüllung anderer, insbesondere Pflichtaufgaben der Gemeinde gehen; andererseits muss die Finanzierung des Unternehmens dauerhaft gesichert sein.

Beim aktuellen Antrag muss beim Wohnungsbau davon ausgegangen werden, dass alle Investitionskosten über Kredite finanziert werden müssen. Beim Beispiel „Wohnen im Alter“ dürften dies mehrere Millionen Euro sein. Auch z. B. Grunderwerbskosten müssen in voller Höhe eingeplant werden. Die Gemeinde darf aus o. g. Gründen ihr Grundstück nicht unter Wert an die GmbH veräußern. Bei Krediten ist davon auszugehen, dass eine GmbH bei den Zinsen mit einem Wirtschaftsunternehmen gleichzustellen ist und nicht mit einer Kommune. Der Ertrag aus dem Gebäude müsste dann so hoch sein, dass die Rückzahlung des Kredites, die laufenden Ausgaben, und nicht zu vergessen die Rückstellungen, mindestens gedeckt sind. Bei Problemen irgendwelcher Art könnte schnell die Frage nach der Bestandsfähigkeit der GmbH auftauchen. Würde die Gemeinde die Verbindlichkeiten „seiner“ GmbH begleichen, oder wird die Insolvenz der GmbH hingenommen?

Bei der Übernahme der gemeindlichen Liegenschaft ist keinerlei Wirtschaftlichkeit zu erkennen. Alle gemeindlichen Liegenschaften sind aktuell defizitär. Dies ist auch nicht anders gewollt, da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, welche für die Allgemeinheit vorgehalten werden. Bei reiner wirtschaftlicher Betrachtung, wären die Gebühren z. B. für die Gemeindehalle um ein Vielfaches zu erhöhen.

Zusammenfassung:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Verhältnismäßigkeit für den Antrag nicht gegeben. Für den Umfang der GmbH ist der Markt Schwanstetten zu „klein“ bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben um die GmbH bereits mit einem hohen Startkapital auszustatten. Ebenfalls wurde die Wirtschaftlichkeit bei dem Antrag vollständig außen vorgelassen.

Sollte trotzdem ein Beschluss zur Errichtung einer kommunalen GmbH gefasst werden, ist es nach Auffassung der Verwaltung zwingend erforderlich, im Vorfeld dies durch ein Unternehmensberatungs-Büro (z. B. Rödel & Partner) untersuchen zu lassen.

MGR Engelhardt möchte den Antrag noch dahingehend erweitern, dass beispielsweise auch eine Genossenschaftsform mit überprüft werden soll.

MGR Oberfichtner schlägt vor, die Beschlussformulierung mit dem Zusatz „oder eine andere Gesellschaftsform“ zu ergänzen.

Das Gremium stimmt zu.

MGR Dr. Weithmann schlägt vor, die Gemeinde Wendelstein nach Ihren Erfahrungen zu befragen.

Bgm. Pfann gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Wendelstein über wesentlich höhere Rücklagen verfügt und damit andere Voraussetzungen für die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft hatte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Kostenrahmen für eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH oder einer anderen Gesellschaftsform zu ermitteln und dem MGR zur erneuten Beratung vorzulegen. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, den kommunalen Wohnungsbau am Fall Thalmässing zu beleuchten.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 4	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausrufung des "Klimanotstandes" in Schwanstetten
--------------	---

Mit Schreiben vom 21.06.2019 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ausrufung des „Klimanotstandes“ in Schwanstetten.

Nachfolgende Punkte sollen hierbei Berücksichtigung finden:

1. Der Markt Schwanstetten erkennt an, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und Planungen in Deutschland nicht ausreichen werden, um die Erderwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.
2. Der Markt Schwanstetten berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen. Es werden diejenigen Lösungen und Maßnahmen bevorzugt, die konsequent den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen und den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen. Hierzu werden in sämtlichen Beschlussvorlagen die besten Alternativen und Lösungen für Klima-, Umwelt- und Artenschutz dargestellt und bewertet.
3. Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Marktgemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern jährlich über ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und weiteren Umsetzungen zum konsequenten Klimaschutz.
4. Das bereits bestehende „Integrierte Klimakonzept“ für den Landkreis Roth aus dem Jahr 2013 wäre auf Aktualität zu prüfen und dementsprechend anzupassen. Bereits vorgegebene Handlungsempfehlungen und Zielvorgaben sind zu ergänzen und werden zeitgemäß dem technologischen Fortschritt angepasst. Inwieweit die Zielfestlegungen bis 2020 erfüllt sind, gilt es zu prüfen.
5. Der Markt Schwanstetten bezieht hierbei die am Ort ansässigen Vereine wie BUND Naturschutz und weitere Vereine, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv mit ein. Das „Energiebündel Roth“ wird ebenfalls in die Erarbeitung mit einbezogen. Als führenden für einen solchen „Arbeitskreis“ kann der Umweltbeauftragte des Marktes Schwanstetten beauftragt werden.

Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung hält das Thema Klimaschutz grundsätzlich für sehr wichtig. In diesem Zusammenhang jedoch einen „Notstand“ auszurufen halten wir für zu polemisch.

Speziell beim Punkt 2. stellt sich die Frage, wie dies in einer Gemeinde unserer Größenordnung umsetzbar sein soll. Wir haben kein Fachpersonal, welches entscheiden kann, welche Lösungen und Maßnahmen besser geeignet sind, den Klimawandel abzuschwächen. Auch fehlt uns die Fachkompetenz, hier Alternativen darzustellen und zu bewerten. Auch sehen wir es als problematisch an, allen Entscheidungen den Klimaschutz voranzustellen. Der Klimaschutz ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, jedoch steht dieser unseres Erachtens gleichrangig mit anderen Aspekten wie z.B. der Wirtschaftlichkeit.

MGR Engelhardt bezieht sich auf die Diskussion in der letzten HKA-Sitzung und betont nochmals, dass man nicht an dem Wort „Klimanotstand“ festhalten muss, jedoch am Inhalt. Er verweist auf die klimabedingten Waldschäden und Überflutungen nach Starkregenereignissen. Es ist notwendig, künftige Beschlüsse nicht nur auf Wirtschaftlichkeit, sondern auch auf Klimaverträglichkeit hin zu prüfen. Unsere Heimat muss geschützt werden.

Bgm. Pfann bestreitet den Handlungsbedarf nicht, ist aber der Ansicht, dass die Bundesregierung hier die große Linie vorgeben muss. Soweit möglich muss die Gemeinde das Thema in den Mittelpunkt stellen, jedoch ist dabei immer die Haushaltslage zu berücksichtigen. Wir als Gemeinde können den Klimawandel nicht verhindern, aber auf einem vernünftigen Mittelweg agieren.

MGR Oberfichtner ist der Ansicht, dass zwar Handlungsbedarf aber kein Klimanotstand besteht. Die Formulierung ist nicht zutreffend.

MGR Scharpff möchte mit nachfolgenden Statements den Antrag unterstreichen und zitiert aus: Schwabacher Tagblatt, Montag 11.11.2019 „Die Klimaziele reichen nicht aus“ www.scientists4future.org/ - Aussage von 11.000 Wissenschaftlern aus 153 Ländern. Es zeigt sich, dass die Bundesregierung nicht verstanden hat, um was es hier geht. Auch der MGR versteht die Dringlichkeit nicht. Die gemachten Aussagen sind allenfalls Absichtserklärungen, die nicht weitreichend genug sind. Wir wohnen in einem bisher von klimakatastrophalen Auswirkungen verschontem Gebiet, müssen aber dennoch in kleinen Schritten beginnen. Er bittet um die Unterstützung des Antrages. Alles andere bezeichnet er als „WischiWaschi“.

Bgm. Pfann erklärt, dass die Gemeinde ihren Beitrag leisten will, dennoch sind hier in erster Linie Bund und Länder gefordert. Wir gehen z. B. bei der Fahrzeugwahl – E-Auto und Plugin-Hybrid- auf die Thematik ein, müssen aber bei der baulichen Entwicklung auch praktische Aspekte berücksichtigen. Zudem kann keiner von uns die umwelttechnischen Auswirkungen beurteilen.

MGR Seidler erklärt, dass der Umweltschutz wichtig ist, so kann man in kleinen Schritten für die Bürger Anreize schaffen, wie z. B. Sonnenenergie zu nutzen oder Wasser zu sparen, aber diesem „Schaufensterantrag“ will er nicht zustimmen. Mit der Formulierung im Antrag wird Deutschland auf die Welt projiziert und das ist so nicht bewertbar. Weiter schließt er sich Bgm. Pfann an, dass man bei Baumaßnahmen die Umsetzung umwelttechnischer Aspekte prüfen kann.

Der Antrag zum integriertem Klimakonzept ist kein „WischiWaschi“-Antrag, sondern bringt den Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Er plädiert für mehr reale Politik und für mehr Gespür für die Lage vor Ort. Die Formulierung des Antrages bringt uns nicht weiter.

MGR Engelhardt erklärt, dass die Überschrift variabel ist, nicht der Inhalt. Grenzen und Richtlinien sind notwendig. Man muss in kleinen Schritten gehen, aber man muss die Menschen mitnehmen, sonst erreicht man nur einen gegenteiligen Effekt. Die Gemeinde muss Vorbild sein.

MGR Krebs stimmt zu, dass über die Notwendigkeit des Klimaschutzes Einigkeit besteht. Dennoch geht der Antrag zu weit. Zudem hält er es nicht für zielführend, den Bürgern nur Vorgaben zu machen. Die SPD-Fraktion will eine praktische Umsetzung der Thematik und lehnt den An-

trag ab. Wir können innerhalb der Gemeinde viel tun, aber nicht den großen Klimawandel bewirken.

MGR Scharpff erklärt, dass ökologisches Handeln bei Bauvorhaben bereits bei der Ausschreibung beginnt.

MGR Oberfichtner betont, dass man im Kleinen beginnen muss. Dazu gehört auch die Frage, ob und welche Flugreisen sinnvoll sind oder welche Fahrzeugantriebe man benutzt etc.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Ausrufung des „Klimanotstandes“ in Schwanstetten und damit verbunden die nachfolgenden Punkte:

- 1. Der Markt Schwanstetten erkennt an, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen und Planungen in Deutschland nicht ausreichen werden, um die Erderwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.**
- 2. Der Markt Schwanstetten berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen. Es werden diejenigen Lösungen und Maßnahmen bevorzugt, die konsequent den Klima-, Umwelt- und Artenschutz berücksichtigen und den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen. Hierzu werden in sämtlichen Beschlussvorlagen die besten Alternativen und Lösungen für Klima-, Umwelt- und Artenschutz dargestellt und bewertet.**
- 3. Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Marktgemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern jährlich über ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und weiteren Umsetzungen zum konsequenten Klimaschutz.**
- 4. Das bereits bestehende „Integrierte Klimakonzept“ für den Landkreis Roth aus dem Jahr 2013 wäre auf Aktualität zu prüfen und dementsprechend anzupassen. Bereits vorgegebene Handlungsempfehlungen und Zielvorgaben sind zu ergänzen und werden zeitgemäß dem technologischen Fortschritt angepasst. Inwieweit die Zielfestlegungen bis 2020 erfüllt sind, gilt es zu prüfen.**
- 5. Der Markt Schwanstetten bezieht hierbei die am Ort ansässigen Vereine wie BUND Naturschutz und weitere Vereine, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv mit ein. Das „Energiebündel Roth“ wird ebenfalls in die Erarbeitung mit einbezogen. Als führenden für einen solchen „Arbeitskreis“ kann der Umweltbeauftragte des Marktes Schwanstetten beauftragt werden.**

Abgelehnt Ja 3 Nein 13

Gegenstimmen: MGRin Freytag, Städler, Schwarzmeier, MGR Bengsch, Dorner, Engelhardt, Hönig, Krebs, Oberfichtner, Dr. Schulze, Seidler, Dr. Weithmann, Bgm. Pfann

TOP 5	Antrag der SPD-Fraktion auf Beschluss einer Resolution "Klimaschutz ja - Klimanotstand nein"
--------------	---

Mit Schreiben vom 28.10.2019 beantragt die Fraktion der SPD den Beschluss folgender Resolution durch den Marktgemeinderat:

- 1. Die Marktgemeinde Schwanstetten unterstützt konsequent die Erreichung der Ziele, die in dem „Integrierten Klimakonzept“ des Landkreises Roth festgestellt wurden.**

2. Grundlage dafür soll die vom Landkreis Roth aktuell beauftragte Fortschreibung dieses Konzeptes mit dem Erstellen eines digitalen Energienutzungsplans und Festlegung der neu gesteckten Einsparziele sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Fortschreibungsergebnisse zu prüfen, ob durch Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für konkrete Maßnahmen (z.B. Gebäudesanierung, Ausweisung Baugebiete ...) eine Detailbetrachtung für den Markt Schwanstetten sinnvoll ist.

Näheres zur Begründung des Antrags kann der Anlage entnommen werden.

Wie schon beim Antrag von B90/GRÜNE ausgeführt, sieht die Verwaltung den Klimaschutz als wichtiges Thema. Die evtl. Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für die Umsetzung weiterer konkreter Maßnahmen erachten wir als sinnvoll.

Bgm. Pfann ergänzt, dass seitens der Verwaltung eine Interessensbekundung an einer Teilnahme zum kommunalen Klimaschutz-Netzwerk kürzlich abgegeben wurde. Die Landkreisgemeinden wollen zunächst die Überarbeitung des digitalen Energienutzungsplans abwarten. Ggf. kann man hier über die vorgesehenen Beratungstage z. B. die Sanierung der Gemeindehalle unter energetischer Betrachtung beleuchten.

MGR Engelhardt sieht den Antrag als nicht weitreichend genug. Die Formulierungen sind reine Absichtserklärungen ohne einen echten Veränderungswillen.

Bgm. Pfann erklärt, dass z. B. das anstehende Thermografie-Projekt und das durch die Regierung geförderte Energiecoaching sowie auch andere Projekte konkretes Handeln und kein „Wischi-Waschi“ sind.

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat beschließt folgende Resolution:**
- 2. Die Marktgemeinde Schwanstetten unterstützt konsequent die Erreichung der Ziele, die in dem „Integrierten Klimakonzept“ des Landkreises Roth festgestellt wurden.**
- 3. Grundlage dafür soll die vom Landkreis Roth aktuell beauftragte Fortschreibung dieses Konzeptes mit dem Erstellen eines digitalen Energienutzungsplans und Festlegung der neu gesteckten Einsparziele sein.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen der Fortschreibungsergebnisse zu prüfen, ob durch Beauftragung eines Teil-Energienutzungsplans für konkrete Maßnahmen (z.B. Gebäudesanierung, Ausweisung Baugebiete ...) eine Detailbetrachtung für den Markt Schwanstetten sinnvoll ist.**

Beschlossen Ja 13 Nein 3

Gegenstimmen: MGR Engelhardt, Rödl, Scharpff

TOP 6 Bestellung von Herrn Dominic Nowak zum weiteren Standesbeamten

Nachdem der Standesamtsleiter Herr Robert Meyer zum 01.01.2020 auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde, stehen nun nur noch zwei ausgebildete Standesbeamte, nämlich Frau Dößel und Herr Städler, sowie Herr Bgm. Pfann als reiner Eheschließungsstandesbeamter zur

Verfügung. In der laufenden Sachbearbeitung und hier speziell bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist es jedoch sinnvoll und notwendig, einen weiteren Standesbeamten im Ordnungsamt einzusetzen.

Herr Dominic Nowak wurde aus diesem Grund bereits seit geraumer Zeit durch Herrn Meyer im Bereich Standesamt eingearbeitet. Nun hat er das zweiwöchige Grundseminar an der Akademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf besucht. Die erforderliche Prüfung wurde mit Erfolg abgelegt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Bestellung als Standesbeamter erfüllt.

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat daher vor, Herrn Dominic Nowak als weiteren Standesbeamten mit Wirkung zum 01.12.2019 zu bestellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Dominic Nowak als weiteren Standesbeamten mit Wirkung zum 01.12.2019 zu bestellen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 7	Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2020
--------------	--

Für die anstehenden Kommunalwahlen 2020 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) ist durch den Marktgemeinderat gemäß Art. 5 Abs.1, Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen.

Als möglichen Personenkreis für dieses Amt nennt das Gesetz den Ersten Bürgermeister, seinen Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung. Der Wahlleiter darf jedoch nicht zugleich Bewerber für ein Bürgermeister- oder Gemeinderatsamt sein. Auch darf er nicht Versammlungsleiter oder Beauftragter/stv. Beauftragter eines Wahlvorschlags für diese Wahlen sein.

Die Verwaltung schlägt daher für das Amt des Wahlleiters den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler und für das Amt des Stellvertreters den Wahlsachbearbeiter Herrn Dominic Nowak vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den geschäftsleitenden Beamten Frank Städler zum Wahlleiter und Herrn Dominic Nowak zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2020 (Bürgermeister- u. Gemeinderatswahl) zu berufen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 8	Annahme von Spenden
--------------	----------------------------

Seit dem letzten Beschluss über die Annahme von Spenden sind weitere Spenden eingegangen, welche eines Beschlusses bedürfen. Nach der Empfehlung des Innenministeriums ist die Annahme aller Spenden vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen. Spender, Höhe der Spende und Verwendungszweck kann der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Eingang	Betrag in EUR	Spender	Verw.-Zweck
November 2019	100,00	Hansen Herbert	Helferkreis Asyl und Integration
November 2019	200,00	Schwarm Elisabeth	Senioren- /Nachbarschaftshilfe

Die Annahme dieser Spenden kann empfohlen werden, weil keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Spenden in Höhe von 100,00 EUR für den Helferkreis Asyl und Integration und in Höhe von 200,00 EUR für die Senioren- und Nachbarschaftshilfe anzunehmen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

TOP 9 Berichte der Verwaltung

Bgm. Pfann berichtet wie folgt:

1. Anfrage wg. Förderung von Stoffwindeln

Ein Gemeindebürger hat angeregt, den Kauf von Kinder-Stoffwindeln zur Reduzierung des Müllabfalls zu bezuschussen. Eine grds. sinnvolle Maßnahme. Bestimmt gäbe es daneben noch etliche andere förderwürdige Themen, die aber nachhaltig finanzierbar sein müssen. Wir als Kommune haben viele Pflichtaufgabe zu erfüllen. Mit unseren begrenzt vorhandenen Haushaltsmitteln können wir unseren Bürger*innen nicht überall finanzielle Anreize bieten, sondern müssen Schwerpunkte setzen.

Im Rahmen unserer freiwilligen Leistungen fördern wir jährlich bereits

➤ das ehrenamtliche Engagement in Vereinen	94.000,-- € VWH*
➤ Baumaßnahmen von Vereinen und Kirchen	52.000,-- € VMH*
➤ mit unserem Programm „FERS“ vielfältige Bereiche der Energie- u. Ressourcensparmaßnahmen	<u>23.000,-- €</u>
zusammen	169.000,-- €

** Verwaltungs- und Vermögungshaushalt*

Hinzu kommen die nicht absehbaren Kosten für das Förderprogramm „Steig um“, um Anreize für den ÖPNV zu schaffen.

Dem Protokoll wird ein Bericht über „Einwegwindel versus Stoffwindel“ beigelegt. Demnach ist es so, dass die Ökobilanz zugunsten der Stoffwindel nicht eindeutig ist.

Bei den Landkreisen und Kommunen wie z. B. die Stadt Schwabach, die den Kauf von Stoffwindeln fördern, handelt es sich um Gebietskörperschaften, die auch für die Abfallentsorgung zuständig sind, oder bei denen aufgrund ihrer Finanzstärke die Förderung nicht ins Gewicht fällt. Aus den genannten Gründen wird die Verwaltung den Vorschlag nicht weiterverfolgen, es sei denn, es wird aus dem Gremium ein entsprechender Antrag gestellt.

2. Vom Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2015 wird ein Auszug zu den Einzelfeststellungen, soweit für die Öffentlichkeit zulässig, in das BürgerInfoportal eingestellt.

3. Wochenendhausgebiet (WE-Gebiet)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben im Juni 2019 einen Antrag gestellt, wonach es beim Wochenendgebiet bleiben soll und die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte „sozialverträglich“ zurückgeführt werden sollen. Mit dem Urteil des VG Ansbach, das bekanntlich die Funktionslosigkeit des Bebauungsplans festgestellt hat und somit nach § 34 BauGB zum Innenbereich geworden ist, ist der Antrag allerdings obsolet geworden. Um eine aus Sicht der Verwal-

tung unnötige Behandlung im Gremium zu vermeiden, wird der Fraktion empfohlen, ihren Antrag zurückzunehmen.

Aufgrund der laufend bei der Verwaltung eingehenden Anfragen zur möglichen Bebauungsgröße im ehemaligen WE-Gebiet, hat das LRA Roth empfohlen, Bereiche für den näheren Umgriff zu definieren.

Wenn das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zum Ergebnis kommt, dass aufgrund der geänderten baurechtlichen Situation doch eine Oberflächenentwässerung erforderlich ist, würde es Sinn machen, einen neuen Bebauungsplan auf der Basis der schon angestellten Überlegungen zu erstellen.

MGR Weidner bezweifelt, dass das Gericht den Bebauungsplan im Gesamten als funktionslos erklären kann. Er hält das für juristisch nicht haltbar.

Bgm. Pfann verweist auf das Urteil und erklärt, dass dies möglich ist.

Bgm Pfann berichtet, dass bereits zwei Anfragen wegen Errichtung größerer Baukörper eingegangen sind.

MGR Scharpff zieht den Antrag vom 25.06.19 zum Wochenendhausgebiet für seine Fraktion zurück.

4. Sitzungssaal Rathaus

Ab Dezember 2019 finden die Sitzungen wieder im Sitzungssaal statt. Bis die neuen Möbel geliefert werden können, kommen noch die alten zum Einsatz. Zuvor ist noch die Anschaffung der Sitzungsmöbel zu beschließen, was für die Januar-Sitzung vorgesehen ist.

5. Einladung

Die Kollegen*innen des MGR sind traditionell nach der letzten Sitzung am 17.12.2019 in den Bürger Stub'n zu einem gemütlichen Umtrunk und Imbiss eingeladen. Für die erforderliche Reservierung bitte Zu- und Absagen an Frau Braun melden.

6. Neujahressen 2020

Das Neujahressen findet am Freitag, 24.01.2020, 18 Uhr im Sportheim des 1. FC Schwand bei der Familie Christos Papastergiou statt. Schriftliche Einladungen folgen noch.

TOP 10 Anfragen der Ratsmitglieder

MGR Dr. Schulze fragt nach dem aktuellen Stand zum Arbeitskreis „Wohnen im Alter“. Er hat hier lange nichts mehr gehört.

Bgm. Pfann erklärt, dass der Projektierer des interessierten Investors einen Auftrag über die Studie für Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes erhalten hat.

Ein Kostenangebot liegt vor. Zwei Varianten sollen entwickelt werden. Zu berücksichtigen sind Wohngemeinschaften mit ambulanter Pflege, gemischte Wohnbereiche und die Integration einer Arztpraxis.

MGR Dr. Schulze möchte wissen, ob es in dieser Legislaturperiode noch eine Sitzung des Arbeitskreises geben wird.

Bgm. Pfann geht davon aus.

MGR Engelhardt verweist nochmals auf das Werbeschild von Immobilien Häring in der Falkenstraße.

Bgm. Pfann erklärt, dass man den Hinweis geprüft hat. Die Werbeschildersatzung betrifft nur die Bereiche entlang der Hauptstraße.

MGR Dr. Weithmann möchte wissen, warum die Schule derzeit nicht mit erneuerbarer Energie beheizt wird.

Bgm. Pfann begründet den Umstand damit, dass die Fachfirma für den Einbau der Filter leider noch keinen Termin mitteilen konnte.

MGR Oberfichtner erklärt, dass in verschiedenen Gemeinden offene Bücherschränke angeboten werden. Hier kann jeder seine nicht mehr benötigten Bücher zur freien Verfügung stellen oder kostenfrei Bücher auswählen. Er stellt für seine Fraktion einen entsprechenden Antrag: öffentlicher Bücherschrank.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in